

KRAUSE & KOLLEGEN

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – November 2020

Kurzübersicht zum Inhalt:

[1] Rechtsprechung

[2] Verwaltung

[3] Gesetzgebung

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

[5] Impressum

[6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

BGH bestätigt Rechtsprechung zur Wertersatz einziehung bei unberechtigtem Steuerausweis nach § 14c Abs. 2 S. 2 Alt. 2 UStG

Der BGH bestätigte am 14.05.2020 seine Rechtsprechung, wonach bei Hinterziehung von Umsatzsteuer im Rahmen von Scheinlieferbeziehungen die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe der entgegen § 14c Abs. 2 S. 2 Alt. 2 UStG nicht angemeldeten Umsätze beim Aussteller der Scheinrechnungen nicht in Betracht komme, weil sich die unterlassene Steueranmeldung nicht in einem Vermögensvorteil im Vermögen des Täters niederschlägt (Az.: 1 StR 555/19).

Nach den Feststellungen des Tatgerichtes schlossen sich die Angeklagten zusammen, um nach einem gemeinsamen Tatplan wirtschaftlich nicht aktive Firmen zu errichten und über einen längeren Zeitraum mittels Schein- und Abdeckrechnungen Umsatzsteuern zu hinterziehen. Dabei stellten unterschiedliche von den Angeklagten betriebenen Gesellschaften Schein- und Abdeckrechnungen aus. Diese wurden im Rahmen dieses Firmenverbands in unterschiedlichen Konstellationen zum Vorsteuerabzug benutzt, obwohl den Rechnungen kein Leistungsaustausch zugrunde lag. Der revidierende Angeklagte B war innerhalb dieses Firmenverbandes faktischer Geschäftsführer verschiedener Gesellschaften. In dieser Funktion machte er die in entgegengenommenen Scheinrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer unberechtigt als Vorsteuer geltend. Auch wurden die, in den ausgestellten Scheinausgangsrechnungen gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge entgegen § 18 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 1 UStG, im Tatzeitraum – für den keine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben wurde – nicht angemeldet. Das LG

verurteilte den Angeklagten B unter anderem wegen Steuerhinterziehung und ordnete die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 697.860,55 EUR an.

Die Revision des Angeklagten B führt zu einer Aufhebung des Ausspruchs über die Einziehung soweit sie den Betrag von 297.401,16 EUR übersteigt. Der BGH verweist zunächst darauf, dass die verkürzte Steuer dann als ersparte Aufwendung ein erlangtes „etwas“ im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB ist, wenn sich ein entsprechender Vorteil im Vermögen des Täters widerspiegelt, weil die Einziehung an einen durch die Tat tatsächlich eingetretenen Vermögensvorteil anknüpfe. In den Fällen eines unberechtigten Steuerausweises im Sinne des § 14c Abs. 2 S. 2 Alt. 2 UstG, in denen sich die geschuldete Umsatzsteuer nicht aus einer Lieferung oder sonstigen Leistung ergebe, sondern ein unberechtigter Steuerausweis ohne zugrundeliegende Leistung vorliegt, führe die Nichtfestsetzung nicht zu einem Vermögensvorteil. Eine Wertersatzeinziehung von Taterträgen in Form ersparter Aufwendungen komme nicht in Betracht. Aufgrund der Sonderstellung des § 14c Abs. 2 S. 2 Alt. 2 UstG im Steuersystem – der nicht primär der Erhebung von Steuern diene, sondern dem Zweck, einer Gefährdung des Steueraufkommens durch Missbrauch der Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs vorzubeugen – trete ein tatsächlicher Vermögensvorteil nicht bereits mit dem unberechtigten Ausweis von Umsatzsteuer oder dem pflichtwidrigen Unterlassen einer Erklärung ein, sondern erst beim Rechnungsempfänger, wenn dieser die ausgewiesene Umsatzsteuer unberechtigt mit Festsetzungswirkung als Vorsteuer geltend mache. Diesbezüglich verweist der BGH auf seine jüngere Rechtsprechung.

Vor diesem Hintergrund würden die von B aufgrund unberechtigten Steuerausweises entstandenen Verkürzungsbeiträge in Höhe von 422.400,74 EUR keinen wirtschaftlichen Vorteil des B darstellen, der in Form ersparter Aufwendungen erlangt worden sei. Anderes gelte hingegen, soweit B die in den Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer unberechtigt als Vorsteuer geltend gemacht und dadurch die Zahllast vermindert habe.

Verurteilung wegen Teilnahme an einer Katalogtat führt zur Inhabilität nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 GmbHG

Die Löschung eines Geschäftsführers aus dem Handelsregister setzt keine täterschaftliche Begehung einer Katalogtat i.S.d. § 6 Abs. 2 GmbHG voraus. Eine Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) genügt. Dies entschied der BGH am 03.12.2019 (Az.: II ZB 18/19).

Der Beschwerdeführer war wegen Beihilfe zum Bankrott zulasten einer Gesellschaft deren Mitgesellschafter und Geschäftsführer er war, verurteilt worden. Das Registergericht löschte daraufhin die Eintragung des Beschwerdeführers als Geschäftsführer im Handelsregister mit der Begründung, dass § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 lit. b GmbHG keine Verurteilung als Täter voraussetze.

Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. Der BGH erachtet es für die Frage des Entfallens einer persönlichen Voraussetzung für das Amt des Geschäftsführers gemäß § 6 Abs. 2 GmbHG - anders als in der Literatur z.T. vertreten - als unerheblich, dass der Beschwerdeführer lediglich als Teilnehmer und nicht als Täter verurteilt worden war. Der BGH verweist insofern auf den Wortlaut des in § 6 Abs. 2 2 Hs. 1 Nr. 3 GmbHG, der nicht zwischen Täterschaft und Teilnahme unterscheide. Auch aus § 6 Abs. 2 2 Hs. 2 GmbHG lasse sich nichts gegen ein Teilnehmerverurteilung einschließendes Begriffsverständnis ableiten. Zwar sei hier die Rede vom „Täter“, der Begriff des Täters würde in der Gesetzessprache indes auch als Oberbegriff verwendet, der Täterschaft und Teilnahme umfasse. Auch Sinn und Zweck der Vorschrift sprächen für ein solches Verständnis. Die Vorschrift diene dem Schutz fremden Vermögens, insbesondere dem der Gesellschaftsgläubiger. Angesichts dieses Schutzzwecks, der sich auf das Erfolgs-, nicht das Handlungsunrecht beziehe, lasse sich eine Beschränkung auf Verurteilungen als Täter nicht rechtfertigen.

[2] Verwaltung

Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor

Berlin. Fragen zur Effizienz der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor behandelt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/23662) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/23224). Bei Fragen der Geldwäscheaufsicht gebe es einen regelmäßigen Austausch mit den Bundesländern. 2019 sei der ressortübergreifende Steuerungskreis zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingesetzt worden. Dem Steuerungskreis würden inzwischen auch Vertreter der Länder angehören. Die Geldwäscheaufsicht soll insg. weiter verbessert werden.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs

Berlin. In einem Bericht des Bundesrechnungshofs wird die unzureichende Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs thematisiert. Trotz der bisherigen Anstrengungen des Gesetzgebers und der Verwaltung bei der Betrugsbekämpfung ist bis heute keine Trendwende erkennbar. Die Betrugslandschaft passe sich immer wieder an neue Rahmenbedingungen an. Dies führe seit Jahren zu Steuerausfällen in Milliardenhöhe und benachteilige zudem steuerehrliche Unternehmer. In einer Vielzahl von Prüfungen habe er neben Vollzugsmängeln auch strukturelle Defizite sowie Rückschritte bei der Betrugsbekämpfung festgestellt, schreibt der Bundesrechnungshof.

2002 habe der Gesetzgeber ein Maßnahmenpaket verabschiedet, um insbesondere grenzüberschreitende Karussellgeschäfte zu bekämpfen. Es werde aber von den Finanzbehörden nicht oder nicht gezielt angewendet.

Große Mängel sehen die Kassenprüfer des Bundes auch bei der IT-Unterstützung der nationalen und europäischen Betrugsbekämpfung. Die Betrugsmodelle der Zukunft lägen im Internet, aber die Finanzverwaltung suche weder systematisch nach ausländischen Internetanbietern, noch verfüge sie über Kontrollmechanismen zur steuerlichen Erfassung von Social-Media-Akteuren.

Der Bericht des Bundesrechnungshofs ist [hier](#) abrufbar.

Funktionsfähigkeit und Arbeitsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft

Berlin. Auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 19/23373) über die Funktionsfähigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft teilte die Bundesregierung mit, der Rat habe die Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte am 29.07.2020 ernannt und diese hätten nach der Amtseinführung am 28.09.2020 ihre Arbeit aufgenommen (BT-Drs. 19/23766). Für Deutschland seien auf Basis des Haushaltsvorschlages der Kommission für das Jahr 2021 elf delegierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vorgesehen. Zudem teilte die Bundesregierung auf Nachfrage mit, die Europäische Staatsanwaltschaft sei keine Meldestelle im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Whistleblowern.

Aufgabe der Europäischen Staatsanwaltschaft ist die Verfolgung von Straftaten zulasten des EU-Haushalts (wir berichteten). Voraussichtlich ab Anfang 2021 soll diese erste eigene Ermittlungsverfahren führen. Am 19.11.2020 berieten 160 Expertinnen und Experten im Rahmen einer digitalen Konferenz über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit europäischen Partnern. Beteiligt waren unter anderem EuGH-Präsident Koen Lenaerts, Bundesjustizministerin Christine Lambrecht, Justizkommissar Didier Reynders und EU-Generalstaatsanwältin Laura Kövesi.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der FDP-Fraktion ist [hier](#) abrufbar. Die Pressemitteilung zur Podiumsdiskussion ist [hier](#) abrufbar.

[3] Gesetzgebung

Gesetzesentwurf zur Reform der Geldwäsche

Berlin. Die Bundesregierung hat am 09.11.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vorgelegt (BT-Drs. 19/24180). Nach dem zunächst durch das Bundesministerium der Justiz und für

Verbraucherschutz (BMJV) und das Bundesministerium für Finanzen (BMF) erarbeiteten Entwurf soll insbesondere der selektive Vortatenkatalog im Rahmen des Geldwäschetatbestands aufgegeben werden, so dass zukünftig jede Straftat Vortat der Geldwäsche sein kann (wir berichteten).

Eine wesentliche Änderung im Vergleich zu dem Referentenentwurf ist die in zahlreichen Stellungnahmen geforderte Beibehaltung des subjektiven Tatbestandsmerkmals „leichtfertig“ (§ 261 Abs. 6 StGB-E). Demnach genügt künftig für die Annahme von Leichtfertigkeit die Überzeugung des Gerichts, dass der Täter leichtfertig nicht erkannt hat, dass der fragliche Vermögensgegenstand Tatertrag oder Tatprodukt irgendeiner Straftat – auch außerhalb des bisherigen Katalogs – oder ein entsprechendes Surrogat ist. Demgegenüber wird die im Referentenentwurf vorgeschlagene Änderung des § 76a Abs. 4 StGB übernommen, wonach ein aus einer rechtswidrigen Tat herrührender Gegenstand, der in einem Verfahren wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat sichergestellt worden ist, auch dann selbstständig eingezogen werden kann, wenn der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Gemäß § 76a Abs. 4 S. 3 Nr. 1 lit. f) StGB-E soll zukünftig gefordert werden, dass der einzuziehende Vermögensgegenstand in einem Verfahren wegen Geldwäsche sichergestellt wurde, bei der der Verdacht besteht, dass die Vortat ein Verbrechen oder eine gewerbs- oder bandenmäßige Vortat ist. Dies begründet die Bundesregierung vor allem mit der notwendigen Kompensation der erheblichen Erweiterung des Geldwäschetatbestandes, da anderenfalls eine Ausuferung des Anwendungsbereichs des § 76a Abs. 4 StGB-E drohe (S. 26 f. des Entwurfs).

Nach erster Lesung im Bundestag am 20.11.2020 wurde der Entwurf zur weiteren Beratung an die Ausschüsse verwiesen. Nach Medienberichten sei eine Sachverständigenanhörung für den 09.12.2020 geplant. Die am 03.12.2020 ablaufende Frist zur Umsetzung der EU-Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/1673 kann damit aller Voraussicht nach nicht eingehalten werden.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

Gesetzesentwurf zur Strafbarkeit krimineller Handelsplattformen im Internet

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 27.11.2020 den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet“ veröffentlicht.

Der Entwurf sieht die Einführung des neuen Straftatbestands des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet (§ 127 StGB-E) vor. Der Straftatbestand soll dabei ausschließlich Plattformen erfassen, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von bestimmten Straftaten zu ermöglichen oder zu fordern. Diese sind in einem Katalog abschließend aufgeführt. Darunter fallen u.a. § 95 Abs. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes, §§ 143, 143a und 144 des

Markengesetzes sowie §§ 51 und 65 des Designgesetzes. Für die Fälle gewerbsmäßiger Begehung sieht die Regelung ein höheres Strafmaß vor. Neben der Einführung des neuen Straftatbestandes sollen zugleich effektive Ermittlungsmöglichkeiten zur Aufklärung geschaffen werden. Dazu soll die gewerbsmäßige Begehung des § 127 StGB-E in die Straftatenkataloge der Telekommunikationsüberwachung und der Onlinedurchsuchung aufgenommen werden

Länder und Verbände können zu dem Entwurf bis zum 07.01.2021 Stellung nehmen. Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Einschläfernd umfangreiche Anklageschrift

Karlsruhe. Der BGH hatte über die Revision gegen eine Verurteilung durch das LG Kassel zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren wegen Steuerhinterziehung in Tateinheit mit Untreue sowie wegen Bestechlichkeit in mehreren Fällen zu entscheiden (Az.: 1 StR 616/19). Die Revision des Angeklagten war auf die Rüge einer Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützt worden und hatte Erfolg.

Der BGH bejahte den absoluten Revisionsgrund der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts (§ 338 Nr. 1 StPO). Die Revision hatte geltend gemacht, dass einer der Schöffen während der Verlesung der umfangreichen Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft (genau: im zeitlichen Zusammenhang mit der Verlesung der Tatvorwürfe Nr. 176 bis 177) die Augen geschlossen, den Mund leicht geöffnet und eine erschlaffte Sitzhaltung eingenommen hatte. Der Verteidiger wies den Vorsitzenden Richter auf den Zustand des Schöffen hin, woraufhin der Vorsitzende spontan erwiderte, dass der Schöffe noch wach sei. Der Schöffe reagierte auf diese Unterbrechung erkennbar nicht. Erst nachdem sich die Berufsrichter dem Schöffen zuwandten, öffnete dieser die Augen. Die Verlesung der Anklage wurde sodann fortgesetzt, jedoch nicht wiederholt. Hierin, so der BGH, liege ohne Weiteres ein Verstoß gegen das Gebot der vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts, weil es sich bei der Anklageverlesung um einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung handele.

Bezeichnung einer Sozialarbeiterin der Justizvollzugsanstalt als „Trulla“

Karlsruhe. Gegen eine Verurteilung durch das AG Schwalmstadt wegen Beleidigung einer Sozialarbeiterin in der Sicherungsverwahrung wehrte sich der Verurteilte vor dem BVerfG - mit Erfolg (Az.: 1 BvR 2249/19). Nach den Feststellungen des Fachgerichts war der Beschwerdeführer wütend über technische Schwierigkeiten bei der Überweisung des ihm in der Sicherungsverwahrung zustehenden Taschengeldes. In diesem Zustand

begab er sich in das Dienstzimmer einer Sozialarbeiterin der Justizvollzugsanstalt und bezeichnete diese in einem wütenden Wortschwall als „Trulla“.

Dies verurteilte das AG Schwalmstadt als Beleidigung und führte aus, dass die Bezeichnung als „Trulla“ im allgemeinen Sprachgebrauch als abwertende Beschreibung weiblicher Personen verwendet werde und auch hier in diesem Sinne zu verstehen sei. Demgegenüber sei es abwegig, dass der Beschwerdeführer dies in der als konfrontativ beschriebenen Situation lediglich „freundschaftlich-neckisch“ gemeint habe. Die hiergegen gerichtete Berufung verwarf das LG Marburg.

Diese Entscheidungen verletzen nach Auffassung des BVerfG das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Die gegenständliche Bezeichnung sei grds. dem Schutzbereich der Meinungsäußerungen zuzuordnen, so dass die Strafgerichte die Äußerung vor diesem Hintergrund in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Weise umfassender hätten würdigen müssen. Namentlich hätte eine Bewertung und Abwägung erfolgen müssen, ob es sich im Gesamtkontext noch um eine - wenn auch ggf. ausfällige - Kritik oder bereits um eine rein diffamierende Herabwürdigung bzw. Schmähkritik ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer sachlichen Auseinandersetzung gehandelt habe. Da eine entsprechende Abwägung von den Strafgerichten nicht vorgenommen, insbesondere der Anlass des Gesprächs und die Verfassung des Beschwerdeführers nicht in den Blick genommen worden war, genügten die Entscheidungen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwalt Dr. Dennis Federico Otte

Rechtsanwältin Nina Abel

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.